Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 54 (1974-1975)
Heft: 5

Artikel: Gedanken zur "Mitbestimmungs"-Frage : eine Zwischenbilanz
Autor: Fulda, Johannes F.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-162973

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

JOHANNES F. FULDA

Gedanken zur «Mitbestimmungs»-Frage

Eine Zwischenbilanz

Die durch die Lancierung der «Mitbestimmungs»-Initiative entfachte Diskussion um die Mitwirkung der Arbeitnehmer in Betrieb, Unternehmung und öffentlicher Verwaltung, besonders aber das inzwischen angelaufene Rechtsetzungsverfahren sind nach den Beschlüssen des Ständerates in der Juni-Session dieses Jahres in eine entscheidende Phase getreten. Es ist deshalb angezeigt, Zwischenbilanz zu ziehen und eine Beurteilung der Lage für die weitere Entwicklung der Dinge vorzunehmen. Da die «Mitbestimmungs»-Initiative wie alle Volksinitiativen auf eidgenössischer Ebene eine Änderung bzw. Ergänzung unserer Bundesverfassung durch eine neue Bestimmung anstrebt, muss die Frage auch verfassungsrechtlich ausgeleuchtet werden, was bis heute meist nur summarisch und mit ungenügender Gewichtung getan worden ist. Wie in so vielen Fällen der Geschichte der Verfassungsrevisionen scheint auch hier wieder einmal das verfassungsrechtliche und damit das rechtsstaatliche und rechtspolitische Argument vor dem politischen, dem Argument der politischen Opportunität, in den Hintergrund treten zu müssen.

Stand des gesetzgeberischen Verfahrens

Mit dieser Feststellung ist auch schon der Bezug zum gesetzgeberischen Verfahren hergestellt, dessen wichtigste, bisher zurückgelegte Etappen die folgenden sind:

Einreichung der Initiative

Am 25. August 1971 reichten der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), der Christlichnationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG) und der Schweizerische Verband Evangelischer Arbeitnehmer (SVEA) mit 162 052 gültigen Unterschriften ihre Initiative ein, die folgende Ergänzung der Bundesverfassung verlangt:

Artikel 34ter, Abs. 1, lit. bbis:

1 Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen

...

bbis über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung.

Der geltende Artikel 34ter, Abs. 1, lit. b, der Bundesverfassung lautet:

1 Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen

...

b) über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten.

Vernehmlassungsverfahren

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) stellte die Initiative am 6. September 1972 den Kantonen und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zu. Von den Ergebnissen des Mitte Januar 1973 abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahrens ist unter anderem als bemerkenswert hervorzuheben, dass sich 15 ganze und 3 Halbkantone gegen die Initiative aussprachen, davon regten 6 Stände mehr oder weniger deutlich die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages an. Tessin und Basel-Stadt zeigten sich der Initiative gewogen, 4 Stände enthielten sich einer Stellungnahme.

Nicht weniger aufschlussreich sind die Stellungnahmen der politischen Parteien. So unterbreitete die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), welcher der CNG als Mitinitiant nahesteht, den Text für einen Gegenvorschlag:

1 Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen

...

bbis über eine angemessene, die Einheitlichkeit der Unternehmungsleitung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung.

Die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz (FdPS) sprach sich ebenfalls gegen die Initiative aus und unterbreitete zehn Grundsätze als Basis für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages. Daraus kann als Quintessenz hervorgehoben werden, dass zur Erreichung sozialethischer wie auch sozialpolitischer Ziele eine verfassungsrechtliche Verankerung weitgehender Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf betrieblicher Ebene und weitgefasste Informationsmöglichkeiten unter Ausklammerung verfassungsrechtlich verankerter Mitwirkungsrechte im unternehmerischen Bereich postuliert wurden.

Auch die Schweizerische Volkspartei (SVP) lehnte die Initiative ab und regte die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages an.

Der Landesring der Unabhängigen (LdU) reichte mit seiner Vernehmlassung den Text eines Verfassungszusatzes ein, wonach in Artikel 34ter,

Absatz 1, der Bund mit dem neuen Buchstaben b^bis^ befugt sein soll, Vorschriften aufzustellen «über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung». Dieser Textentwurf wird mit der folgenden Einschränkung verbunden: «Mit aller Entschiedenheit wenden wir uns jedoch dagegen, dass die Arbeitnehmer im Verwaltungsrat oder in irgendwelchen Betriebskommissionen durch ausserbetriebliche Organisationen oder deren Funktionäre vertreten werden. Die Einmischung Aussenstehender verträgt sich mit dem Gedanken der vertrauensvollen Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht.» Auf diese Einschränkung hätte ohne weiteres verzichtet werden können, wenn im Textentwurf die Fremdbestimmung ausgeschlossen worden wäre.

Die Liberal-demokratische Union trat für die Verwerfung der Initiative ohne Gegenvorschlag ein.

Die Evangelische Volkspartei (EVP), welcher der Mitinitiant SVEA nahesteht, stimmte der Initiative wohl zu, lehnte indessen «die paritätische Aufteilung der Verwaltungsratssitze» ab.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) befürwortete aus naheliegenden Gründen die Initiative, derweil die übrigen kleinen Parteien der Linken und der Rechten auf eine Stellungnahme verzichteten. Während im Parlament sozusagen alle im Vernehmlassungsverfahren zum Ausdruck gebrachten Strömungen und Meinungen wieder auftauchten, entsprach der Frontverlauf in der Bundesversammlung diesem aus dem Vernehmlassungsverfahren hervorgegangenen Parteienspektrum im Ständerat wesentlich deutlicher als im Nationalrat.

Botschaft des Bundesrates

Mit Botschaft vom 22. August 1973 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten mit dem Antrag auf Verwerfung der Initiative einen Gegenvorschlag mit dem Wortlaut:

Artikel 34ter, Abs. 1, lit. b^bis^:

[1] Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen

...

b^bis^ über eine angemessene, die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Beschluss des Nationalrates

Der Nationalrat lehnte in der dritten Woche der Märzsession dieses Jahres die «Mitbestimmungs»-Initiative mit dem deutlichen Mehr von 117 zu 46

Stimmen ab. Überraschend, jedoch mit hauchdünner Mehrheit von 80 zu 76 Stimmen entschied sich die Grosse Kammer für den Gegenvorschlag des Bundesrates und gegen den Mehrheitsantrag ihrer vorberatenden Kommission, der im wesentlichen den Thesen der Freisinnig-demokratischen Partei gefolgt war und namentlich die Verankerung von Mitsprache- und Mitbestimmungsrechten im betrieblichen Bereich vorsah.

Beschluss des Ständerates

Im Gegensatz dazu hat der Ständerat in der ersten Woche der diesjährigen Juni-Session mit deutlicheren Stimmenverhältnissen entschieden und ist dem Mehrheitsantrag seiner vorberatenden Kommission mit 24 gegen 16 Stimmen gefolgt. Mit dem klaren Mehr von 39 gegen die 3 sozialdemokratischen Stimmen lehnte die Kleine Kammer zuvor die «Mitbestimmungs»-Initiative ab. Nach Ablehnung eines ersten Minderheitsantrages, der eine minoritäre Mitbestimmung im unternehmerischen Bereich verlangt hätte, stellt der Ständerat nun dem gewerkschaftlichen Begehren den folgenden Textentwurf als Alternative gegenüber:

Artikel 34^{octies}:

[1] Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über eine angemessene, die Entscheidungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer im betrieblichen Bereich.
[2] Die Ausübung der Mitbestimmungsrechte gemäss Absatz 1 steht ausschliesslich den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern zu.
[3] Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

Damit hat sich der Ständerat namentlich die sozialethische Zielsetzung einer vermehrten Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb zu eigen gemacht und eine Lösung vorgeschlagen, die echte Realisierungschancen für eine vermehrte Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung der Arbeitnehmer in Aussicht stellt. Denn seine Lösung setzt dort an, wo der Arbeitnehmer in seinem täglichen Berufsleben von Entscheidungen direkt betroffen wird und wo für ihn die Dinge gemäss seiner Funktion und seinen Fähigkeiten überblickbar sind. Gleichzeitig ist die Eigengesetzlichkeit unternehmerischer Tätigkeit und damit die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Unternehmens nicht durch funktions- und stufenwidrige Rechtsansprüche in Frage gestellt. Darin eine Zementierung des Status quo erblicken zu wollen, käme entweder einer Verkennung der Tatsachen und der Möglichkeiten gleich, die in einem Verfassungsartikel, wie ihn der Ständerat vorschlägt, liegen, oder einer blossen Unterstellung.

Nicht anvisiert sind mit dieser Lösung freilich Ziele, die von der «Mitbestimmungs»-Initiative wirklich oder angeblich verfolgt werden. Beim

Textentwurf des Ständerates ist weder mit der «Demokratisierung der Wirtschaft» noch mit der «Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit» als Motiven viel anzufangen. Auch machtpolitische Fernziele haben hier keinen Platz. Deshalb ist hier auch kein Raum für Rechtsansprüche auf Mitentscheidung der Arbeitnehmer im unternehmerischen Bereich oder solche auf Mitentscheidung durch ausserbetriebliche Gewerkschaftsfunktionäre in Betrieb oder Unternehmen. Dass solche Bestrebungen, die den «Mitbestimmungs»-Initianten vorschweben, der Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung der Arbeitnehmer und damit einer sozialethischen Zielsetzung nicht dienstbar gemacht werden können, sollte jede wirklichkeitsbezogene Beurteilung ergeben. Sozialethiker scheinen von ihrem ursprünglich gegenteiligen Standpunkt abzurücken, nicht aber die Initianten.

Mit seinem Entscheid hat der Ständerat eine klare Alternativsituation geschaffen, die im Hinblick auf die Abstimmung von Volk und Ständen nicht verwässert werden sollte. Jeder Kompromiss muss einmal ein Ende finden, und zwar noch in angemessenem Abstand zur Identität der gegenseitigen Standpunkte, ansonsten sich anstatt einer abstimmungspolitischen Alternative «Ja oder Nein» ein «Weder noch» ergeben könnte.

«Mitbestimmung» oder «Mitwirkung» als Oberbegriff?

Das Mitbestimmungsprogramm des SGB, das als Credo der Initianten bezeichnet werden kann, hält unter dem Titel «Begriffliches» fest: «Unter betrieblicher Mitbestimmung können alle Bestrebungen, Massnahmen und Einrichtungen verstanden werden, die zur Verbesserung der Stellung und Rechte der Arbeitnehmer beitragen und ihre Teilnahme an betrieblichen Entscheidungsprozessen ermöglichen.» Damit wird «Mitbestimmung» – ob gewollt oder ungewollt, bleibe dahingestellt – zum Begriff all dessen gemacht, was als Einflussnahme des Arbeitnehmers auf die Geschehnisse im Betrieb oder im Unternehmen verstanden werden kann. Die Mitentscheidung wird demgegenüber als «Mitbestimmung im engeren Sinne» bezeichnet. Da der Begriff «Mitbestimmung» nach bisher üblichem Sprachgebrauch die Mitentscheidung impliziert, ist leicht einzusehen, dass grösste Begriffsverwirrung entsteht, wenn man die «Mitbestimmung» zum Oberbegriff jeglicher Einflussnahme des Arbeitnehmers in Betrieb und Unternehmen macht. Gleichzeitig aber wird die «Mitbestimmungs»-Forderung nach Initianten-Terminologie auf den ersten Blick zum harmlosen Begehren, weil sie ja alles offenlässt. Anderseits gestattet es dieser Oberbegriff den Initianten, ihre «Mitbestimmungs»-Forderung nach Gutdünken wahlweise zu interpretieren, was sie auch weidlich tun. Einen Substanzverlust haben sie dabei

auch mit Bezug auf extremste Forderungsabsichten nicht zu befürchten, da «Mitbestimmung» ja eben jederzeit auch «Mitentscheidung» heissen kann.

Es ist bedauerlich, dass sich der Bundesrat von der Terminologie der Initianten hat leiten lassen, indem er in seiner Botschaft die «Mitbestimmung» als Oberbegriff für alle Arten, Ebenen und Bereiche der Mitwirkung der Arbeitnehmer im Geschehen eines Unternehmens erklärte.

Viel klarer und unverfänglicher ist es, wenn man den Begriff der «Mitwirkung» als Oberbegriff verwendet. Aus ihm können, abgestuft nach der Intensität der Einflussnahme, folgende Unterbegriffe abgeleitet werden:

— *Information.* Sie ist die Voraussetzung aller nachfolgenden Intensitätsstufen der Mitwirkung.
— *Mitsprache.* Sie bedeutet für den Absender etwa Vorschlag, Antrag, Vernehmlassung, Beratung und für den Empfänger Anhörung.
— *Mitentscheidung.* Sie bedeutet Teilnahme am Entscheidungsprozess durch Stimmabgabe, deshalb Mitbestimmung. «Mitentscheidung» und «Mitbestimmung» sind synonyme Begriffe.
— *Selbstbestimmung.* Sie ist die autonome Entscheidung eines einzelnen oder einer Gruppe.

Es ist unabdingbare Voraussetzung einer jeden «Mitbestimmungs»-Diskussion, diese Begriffsklärung eingangs vorzunehmen, will man sich der Gefahr des Aneinander-Vorbeiredens entziehen.

Überstrapazierte Demokratie

Es ist müssig, sich mit dem «Mitbestimmungs»-Ziel der Initianten nach «Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit» des näheren auseinanderzusetzen. Der behauptete Gegensatz zwischen den Faktoren Arbeit und Kapital wirkt in der heutigen Landschaft konstruiert. Er stammt aus der klassenkämpferischen Mottenkiste und hätte in der modernen Industriegesellschaft kaum erfunden werden können. Hingegen ist zum Demokratisierungsziel der Initianten ein Wort am Platz.

Es ist eine betrübliche, aber immer weiter um sich greifende Erscheinung unserer Zeit, dass Worte, die in der Begriffswelt bisher einen festen Platz einzunehmen schienen, durch zu extensive Anwendung ihres einmal klar abgegrenzten Inhaltes beraubt werden. Damit läuft nicht nur der Begriff selbst Gefahr, zum blossen Schlagwort abzusinken, sondern auch das Objekt, dem der Begriff ursprünglich allein zugeordnet war, wird in seiner Substanz gefährdet. Diesem Schicksal scheint eben heute die Demokratie

ausgesetzt zu sein. Nachdem sich die Demokratie über Jahrhunderte, ja, wenn man auf ihre Ursprünge in der griechischen Antike zurückgeht, über Jahrtausende zu einer menschengerechten Staatsform herangebildet, nachdem diese Demokratie erst in wenigen Teilen der Erde wirklich Eingang gefunden hat und nachdem diese Staatsform noch lange nicht am Ende ihres Ausbaus und ihrer Vertiefung angelangt ist, erhebt sich nun der Ruf nach «Demokratie» in allen nur erdenklichen Lebensbereichen. Demokratisierung der Schule, der Familie, der Armee und eben der Wirtschaft – so lauten die bekannten Parolen. Dabei wird bewusst oder unbewusst unterschlagen, dass die Demokratie eine politisch-rechtliche Organisationsform eines Demos, d. h. eines Staatsvolkes als Zwangsgemeinschaft, ist. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass sich die Demokratie, und besonders die direkte Demokratie, als Organisationsform oftmals als schwerfällig, als ausgesprochen unrentabel und kostspielig erweist. Im Interesse eines Ausgleichs der Kräfte in der Zwangsgemeinschaft können und sollen diese Nachteile, wenn nötig, in Kauf genommen werden, ohne dass die Existenz des Staates aufs Spiel gesetzt wird. Eine Ausnahme schafft höchstens die äussere oder innere Not des Staates.

Ganz anders verhält es sich beim Unternehmen. Es ist zum einen alles andere als eine Zwangsgemeinschaft, was mit der hohen Mobilität der Arbeitskräfte im modernen Industriestaat deutlich vor Augen geführt wird. Das Unternehmen befindet sich zum andern im Gegensatz zum Staat in einem dauernden Wettstreit und Kampf, den nur jener besteht, der flexibel, anpassungsfähig und rasch entschlossen ist. Schwerfällige Entscheidungsmechanismen können die Existenz des Unternehmens aufs Spiel setzen und damit den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zugleich zuwiderlaufen. Im Unternehmen bedarf es darum der klaren Führung und einer hierarchischen Grundstruktur. Dabei ist ebenso klar, dass der einsame Unternehmerentschluss angesichts der Komplexität des modernen Unternehmens faktisch der Vergangenheit angehört. Auch der Entscheidungsmechanismus des Unternehmens ist komplizierter und vielfältiger geworden. Doch hat sich ein Anspruch auf Mitentscheidung in einem bestimmten Sachbereich nach wie vor nach Funktion und Stufe zu richten. Einem Mitentscheidungsanspruch aller in allen Bereichen müssten über kurz oder lang die Schlagfähigkeit und damit die Existenz des Unternehmens geopfert werden.

Nun geht es bei der «Mitbestimmungs»-Initiative allerdings nicht um den Mitentscheidungsanspruch *aller* in allen Bereichen, sondern nur um den rechtlich verankerten Mitentscheidungsanspruch eines Teils der Unternehmensangehörigen, nämlich der Arbeitnehmer, sowie der Gewerkschaften. Dass aber die Forderung auf «Mitbestimmung» *in allen Bereichen* lautet,

geht hinlänglich aus dem Mitbestimmungsprogramm des SGB hervor, indem es dort auf Seite 10 heisst: «Vorausgesetzt, dass die Verwaltungsräte nicht zu Aufsichtsräten umfunktioniert und degradiert werden, könnte sich für die Gewerkschaften im jetzigen Zeitpunkt die Forderung nach eigentlicher Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Direktionen der Unternehmungen erübrigen.» Im heutigen Zeitpunkt also wird die Mitentscheidung – und zwar die paritätische Mitentscheidung – noch auf der betrieblichen Ebene und in den Verwaltungsräten angestrebt, derweil die Mitentscheidung im Management-Bereich für morgen vorbehalten bleibt.

Bei aller Absurdität der Forderung, das Unternehmen in das Korsett einer demokratischen Staatsform hineinzuzwängen, ist zu bedenken, dass die Demokratie durch eine solche Überstrapazierung nicht nur ihres Begriffsinhaltes verlustig gehen kann, sondern dass dadurch bald einmal die Axt an die Fundamente der Demokratie selbst gelegt werden könnte.

Rechtsgleichheit heisst keine Vorrechte

Die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Mitentscheidung der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften in allen Bereichen der Betriebe und Unternehmen wirft die Frage nach der Rechtsgleichheit auf. Art. 4 der Bundesverfassung sichert allen Schweizern Gleichheit vor dem Gesetz. Ein zweiter, wenig beachteter Satz dieser Verfassungsbestimmung lautet: «Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familie oder Personen.» Nun steht die «Mitbestimmungs»-Forderung der Initianten laut Mitbestimmungsprogramm des SGB unter anderem im Zeichen des Kampfes der Gewerkschaften gegen Vorrechte. Auch der in Satz 2 von Art. 4 BV festgehaltene Grundsatz richtet sich namentlich gegen Vorrechte, nämlich politische Vorrechte der alten regierenden eidgenössischen Orte gegenüber den Untertanenlanden, der Städte gegenüber dem Land und des Patriziats (Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 410). Dieser Grundsatz habe daher heute nur noch historische Bedeutung, heisst es an der gleichen Stelle. Sofern sich Satz 2 von Art. 4 BV auf individuelle politische Vorrechte beziehe, sei er auch deshalb gegenstandslos, weil solche politischen Vorrechte von Individuen bereits durch den Gleichheitssatz von Art. 4 BV erfasst würden. Der Gleichheitssatz richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, d. h. «die Bürger sind erst dann wirklich vor dem Gesetz gleich, wenn das Gesetz sie gleich behandelt, und nicht schon in dem Falle, dass die Gesetze auf sie in gleicher Weise angewendet werden» (Fleiner/Giacometti, S. 403). Unter diesem Gesichtspunkt dürfte die Frage doch wohl nicht ganz abwegig sein, ob mit der Statuierung eines Rechtsanspruches auf Mitentscheidung

in Betrieb und Unternehmen für Arbeitnehmer und Gewerkschaften, also nur für einen Teil der Bürger, nicht ein neues Vorrecht geschaffen werde. Selbst wenn es damit den Unternehmern und den Kapitalgebern nicht verwehrt würde, in Betrieb und Unternehmen ebenfalls mitzuentscheiden, könnten sie doch keinen Rechtsanspruch geltend machen. Zum mindesten könnten sie einen solchen nicht wie die Arbeitnehmer und Gewerkschaften direkt aus der Verfassung ableiten. Die Kapitalgeber einer Aktiengesellschaft könnten sich heute noch mit Bezug auf ihre Mitentscheidungsrechte auf das Aktienrecht berufen; doch soll dieses ja nach gewerkschaftlichem Mitbestimmungsprogramm der «Mitbestimmung» gründlich angepasst werden. Eine Berufung der Unternehmer und Kapitaleigentümer auf die Eigentumsgarantie der Verfassung müsste in ihrer Wirkung insofern als fragwürdig bezeichnet werden, als die Mitentscheidung von Nichteigentümern am Kapital auf Unternehmungsebene dieses Freiheitsrecht zumindest brüchig werden liesse.

Ein Rechtsanspruch der Gewerkschaften auf Mitentscheidung würde überdies noch ein besonderes Vorrecht der Gewerkschaften statuieren, indem diese dank ihrer überbetrieblichen Organisation den Anspruch in jedem Unternehmen geltend machen könnten, während andere Bürger dieses Recht höchstens in ihrem Betrieb ausüben dürften. Die Erklärung des Präsidenten des SGB an einer Tagung des Instituts für Betriebswirtschaft an der Hochschule St. Gallen, wonach die Initianten auf den Passus des Initiativtextes «und ihrer Organisationen» verzichten könnten, dürfte wohl nur eine Erklärung mit taktischer Zielsetzung gewesen sein. Jedenfalls ist das Mitbestimmungsprogramm des SGB diesbezüglich nicht abgeändert worden. Denn dort heisst es ausdrücklich auf Seite 8: «Neben Belegschaftsvertretern müssen auch Gewerkschaftsvertreter solche Mitbestimmungsfunktionen übernehmen können.» Und weiter: «Die Mitbestimmung in den Verwaltungsräten ist für die Belegschaften und Gewerkschaften von grösster Bedeutung, ...» Es wird also deutlich zwischen Vertretern der Belegschaft und Vertretern der Gewerkschaft, mithin Aussenstehenden, unterschieden.

So mutet es denn recht befremdlich an, wenn die gewerkschaftlichen «Mitbestimmungs»-Initianten im Zeichen ihres Kampfes gegen Vorrechte ein Vorrecht für sich rechtlich verankern wollen. Und Satz 2 von Art. 4 BV könnte bald einmal wieder Aktualität unter neuen Vorzeichen erlangen.

«Mitbestimmung» – eine Fahrt ins Ungewisse

In der Debatte des Nationalrates machte der Sprecher des Bundesrates kein Hehl daraus, dass die Landesregierung zu ihrem Gegenvorschlag kein Mit-

bestimmungskonzept vorlegen könne. Im Ständerat wurde von mehreren Rednern zu bedenken gegeben, dass die Frage der Mitwirkung der Arbeitnehmer alles andere als ausgereift sei. Auch das Mitbestimmungsprogramm des SGB kann bei allen Vorbehalten zu seinem Inhalt keineswegs den Anspruch erheben, als ein ausgereiftes Mitbestimmungskonzept angesehen zu werden. Hierzu kommt, dass nicht nur dieses Mitbestimmungsprogramm voller Widersprüche ist, sondern dass ähnliche Traktate der beiden anderen Initianten, des CNG und des SVEA, die Widersprüche und Interpretationenvielfalt noch vermehren.

Niemandem kann ein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er heute kein fertiges «Mitbestimmungs»-Konzept vorlegen kann. Wie sollte er auch, wenn doch die «Mitbestimmung» nicht einmal auf unserem eigenen Boden gewachsen ist, sondern uns von unserem nördlichen Nachbarland beschert worden ist, wo die «Mitbestimmungs»-Vorstellungen trotz einer Gesetzesvorlage der Regierung ebenfalls bei weitem nicht als ausgereift gelten können. Ein Vorwurf kann jedoch jenen nicht erspart werden, die unter solchen Voraussetzungen – sei es auf dem Wege einer Initiative, sei es als Gegenvorschlag – eine notgedrungen völlig unausgegorene Norm in unsere Verfassung einfügen wollen. Dies gilt in erster Linie für jene Textentwürfe, die den völlig verschwommenen «Mitbestimmungs»-Begriff übernehmen und damit erst noch im unternehmerischen Bereich operieren wollen. Da nützen auch Interpretationsversuche vom Bundesratstisch aus zuhanden des Ratsprotokolls recht wenig, wenn man weiss, wie wenig hoch im Kurs die historische Interpretation einer Verfassungsnorm aufgrund der Materialien steht, sobald das Ergebnis dieser Interpretation der politischen Opportunität zuwiderläuft. Nicht gut gemeinte Interpretationskünste zuhanden der Materialien schaffen Klarheit, sondern nur eine unzweideutige Abgrenzung jeder Mitwirkung im Verfassungstext selbst. Dies ist im Entwurf des Ständerates gelungen. Sein Text hat überdies den Vorteil, dass er an in der Schweiz Gewachsenes und damit Verständliches und Vertrautes anschliesst und von da aus weiter aufbauen will.

All jenen aber, die eine möglichst weitgefasste «Mitbestimmungs»-Norm in unserer Verfassung sehen möchten, sei zu bedenken gegeben, dass die Bundesverfassung schon heute «Mitbestimmungs»-Experimente zulässt, dass aber unsere Verfassung eine viel zu ernste Sache ist, als dass man mit ihr selbst beliebig experimentieren könnte, indem man ihr verschwommene, völlig unverständliche und missverständliche Begriffe einpflanzt, um zu schauen, was nachher herauskommt.

Der vom Ständerat gewiesene Weg sollte aus allen diesen Gründen nicht mehr verlassen werden. Nur die von ihm geschaffene echte Alternativsituation wird es Volk und Ständen ermöglichen, einen klaren Entscheid

zu fällen. Darum kann und sollte die Abstimmung auch bald erfolgen. Eine Verschleppung des Abstimmungstermins wird kaum mehr «Mitbestimmungs»-Klarheit schaffen, sondern die Unentschlossenheit auch im Parlament und damit die Gefahr eines unbedachten oder zu wenig bedachten Entscheides vergrössern. Von einer solch nüchternen Betrachtungsweise darf auch das Schreckgespenst einer Polarisierung nicht ablenken. Eine echte Ausmarchung bedeutete noch immer zu einem guten Teil Polarisierung, und doch hat man post festum wieder miteinander geredet. Wer aber in unserem Land die Polarisierung an sich will, den kümmert der Ausgang der Abstimmung über die «Mitbestimmungs»-Initiative wenig, für ihn ist die «Mitbestimmung» nur ein gesellschaftspolitisches Vehikel von vielen. Jene aber, denen es um eine sozialethisch und sozialpolitisch begründete Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb – und nur um diese – geht, werden, selbst wenn sie heute Anhänger der Initiative oder eines anderen weitgefassten Textentwurfes sind, mit Bestimmtheit auch nach einer allfälligen Annahme eines Verfassungsartikels in der Form des Ständeratsbeschlusses zum gemeinsamen Gespräch Hand bieten.

LUZIUS HEROLD

Geschichte und Pathos

Für neue Fragestellungen in der Geschichte

Die Zusammenfassung unter einem Titel ist bei Überlegungen, wie sie hier zur Diskussion gestellt werden, von vornherein schwierig und auch problematisch, geht es dabei doch letztlich um das Verhältnis der Geschichte als Wissenschaft und Lehrfach an den Schulen zu ihrer Ausstrahlung in die politische und gesellschaftliche Aktualität. Darf Pathos das Bindeglied sein, ja mehr noch: Was ist eigentlich Geschichte, wie und wozu soll sie betrieben werden?